

TOP 7 – ÄNDERUNGSAНTRÄGE ZUR GRUNDORDNUNG

Unterlage für die 120. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Sommersemester 2017) am 21. Juni 2017

Drucksache-Nr.: 587/120/3 SoSe 2017

Ausgabedatum: 14. Juni 2017

Sachstand

In der 117. Sitzung des Senats am 15. Februar 2017 wurden verschiedene Änderungen an der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes beschlossen. Gleichsam wurden in der 117. Sitzung Änderungswünsche der studentischen Senatsmitglieder angesprochen sowie die mögliche Umbenennung der Senatskommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs thematisiert, welche ebenfalls in der Grundordnung verankert werden müsste.

In der 119. Sitzung des Senats am 17. Mai 2017 wurden die Änderungsanträge der Studierenden vorgelegt. Da die Sitzung der Senatskommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs noch nicht stattgefunden hatte, wurde die Beschlussfassung zur Änderung der Grundordnung erneut vertagt.

Ebenso wurde in der 119. Sitzung angeregt, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten als beratendes Mitglied in den Senat aufzunehmen um durch deren strukturelle Beteiligung eine Signalstellung zu bewirken.

Folgende Änderungsanträge zur Grundordnung liegen vor:

A) Studentische Anträge:

Die studentischen Senatsmitglieder bringen folgende Änderungsanträge zur Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg ein:

Antrag 1)

§ 14 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie jeweils ein*e Vertreter*in der Promovierenden und der Studierendenschaft.

Begründung der Antragsteller:

Beispiele an anderen niedersächsischen Universitäten:

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - § 8 (2) der Grundordnung:



Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, das vom Senat gewählte Mitglied des Hochschulrats, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA-Vorstands gehören dem Senat als Mitglieder mit beratender Stimme an.

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - § 31 (2) der Grundordnung:

Das Präsidium und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Datenschutzbeauftragte sind Mitglieder des Senats mit beratender Stimme. Die Dekaninnen und Dekane sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verfassten Studierendenschaft sind weitere beratende Mitglieder. Der Senat kann darüber hinaus weitere beratende Mitglieder mit 2/3-Mehrheit bestimmen.

Hochschule Osnabrück - § 5 (1) der Grundordnung:

Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, die Dekaninnen und Dekane, je eine Vertreterin oder Vertreter des Personalrats, sowie des Allgemein Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Einschätzung des Justiziariats der Leuphana:

In § 16 Abs. 2 Satz 2 NHG ist geregelt, dass, wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören kann. Daraus ist zu schließen, dass die Tatsache, dass Vertreter der Studierenden dem Senat bereits als gewählte Mitglieder angehören, der Einsetzung eines weiteren Vertreters der Studierendenschaft als beratendes Mitglied entgegensteht. Denn die Studierendenschaft wird ja bereits durch ihre gewählten Vertreter im Senat vertreten.

Der Status „Beratendes Mitglied“ ist explizit vorgesehen für Gruppen/Personen, welche nicht stimmberechtigt in einem Gremium vertreten sind.

Die aktuelle Fassung der Grundordnung der Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilung / 35. Jahrgang – 2/2016) sieht eine Beteiligung der Verfassten Studierendenschaft im Senat nicht mehr vor (vgl. § 5).

Antrag 2)

§ 9 (1) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie ein*e Vertreter*in der Promovierenden der Fakultät gehören dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an.

Begründung der Antragsteller:

Gemäß § 9 (4) Satz 5 NHG nimmt ein Mitglied der Promovierendenvertretung beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

Einschätzung des Justiziariats der Leuphana:

Der Vorschlag stellt eine konsequente Übernahme des NHG dar.



Antrag 3)

In § 9 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

Richtet der Fakultätsrat Kommissionen ein, sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen von den jeweiligen Gruppenvertretungen zu wählen.

Antrag 4)

In § 10 (2) wird ein neuer Satz 3 eingefügt; die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Die Mitglieder der Berufungskommission sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen gewählt.

Antrag 5)

In § 15 wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

Die Mitglieder der Senatskommissionen nach Absatz 2 sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen gewählt.

Begründung der Antragsteller zu den Anträgen 3-5:

Die Studienkommissionen (siehe § 11 der Grundordnung) und die Studienqualitätskommission (siehe § 11a der Grundordnung) werden von den Gruppenvertreter*innen gewählt. Auch die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gruppenbezogen statt. In vielen Fakultätsräten sowie im Senat wird es derzeit informell gehandhabt, dass die Gruppenvertreter*innen Vorschläge zur Besetzung von Kommissionen machen und ggf. diese selbst wählen. Diese Regelung basiert derzeit auf einer Duldung aller Mitglieder der jeweiligen Gremien. Um die Legitimation der Gruppenvertreter*innen zu stärken, ist es sinnvoll, Wahlen der Kommissionen bzw. Benennungen in die Kommissionen durch Gruppenvertreter*innen direkt stattfinden zu lassen.

Diese Regelung sollte u.a. auch für Prüfungsausschüsse, der Habilitationskommission, der Promotionskommission und den Auswahlkommissionen gelten.

Einschätzung des Justiziariats der Leuphana zu den Anträgen 3-5:

Zu 3)

Zur Durchführung von Wahlen in Kommissionen enthält das NHG – außer den Regelungen in § 16 Abs. 5 und 6 – keine Vorgaben. Bei der Bildung von Kommissionen durch den Fakultätsrat, die nach Gruppen zusammengesetzt sind, ist es daher zulässig, dass die einzelnen Mitglieder der Statusgruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Kommissionen bestimmen oder wählen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn in einer Ordnung ausdrücklich geregelt ist, dass der Fakultätsrat die Mitglieder und/oder ihre Stellvertreter wählt. Dann ist die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretungen in Kommissionen, ggf. auf Vorschlag durch die Vertreter der Statusgruppen, durch Abstimmung aller Mitglieder des Fakultätsrats durchzuführen.

Daher bestehen aus rechtlicher Sicht gegen folgende Regelung in einem neuen § 9 Abs. 3 der GrundO keine Bedenken:

„Bildet der Fakultätsrat Kommissionen und sind diese nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt, werden die Mitglieder und ihre Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat



gewählt. Etwas anderes gilt, wenn in der jeweiligen Ordnung geregelt ist, dass eine Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen durch den Fakultätsrat erfolgt.“

Zu 4)

Diese Regelung ist obsolet, weil sich die direkte Besetzung einer nach Gruppen zusammengesetzten Kommission, die der Fakultätsrat bildet bereits aus der Hinzufügung des § 9 Abs. 3 ergibt.

In § 9 Abs. 3 GrundO neuer Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Berufungsordnung ist die direkte Besetzung der Mitglieder durch Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter für Berufungskommissionen geregelt.

Zu 5)

Die vorgeschlagene Regelung für Senatskommissionen ist ebenfalls geübte Praxis und rechtlich nicht zu beanstanden. Sie sollte allerdings systematisch richtiger in § 15 Abs. 1 Satz 2 GrundO verankert und wie folgt formuliert werden:

„Die Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Senatskommissionen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Senat gewählt.“

B) Empfehlung der Senatskommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs:

Die Senatskommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs hat sich auf ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 mit den Namensvorschlägen befasst und empfiehlt dem Senat den Vorschlag „Senatskommission für wissenschaftliche Qualifizierung und Karriereentwicklung“ als neuen Namen für die Kommission.

C) Vorschlag zur Aufnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten als beratendes Mitglied in den Senat:

In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 neu gefasst:

Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden sowie ein Mitglied des Personalrats.

Einschätzung der derzeitigen Vertrauensperson der Schwerbehinderten:

Die Beteiligungsrechte resp. Pflichten der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind rechtlich in § 95 Sozialgesetzbuch (SGB IX) verankert, daher ist diese Rechtstellung für eine Beteiligung und Einbringung völlig ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gemäß § 41 (1) Satz 3 NHG die Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg gemäß Drucksache Nr. 587/120/3 SoSe 2017.

**Anlagen:**

- Änderungsantrag der studentischen Senatsmitglieder vom 12. Mai 2017
- Auszug aus SGB IX Sozialgesetzbuch



die dr3i - Eure Liste für Wirtschaft, Recht und Bildung

Mitglieder des Senats

Stellvertretende Mitglieder des Senats

Beratende Mitglieder des Senats

Hochschulöffentlichkeit

**die dr3i - Eure Liste für Wirtschaft,
Recht und Bildung**

Studentisches Senatsmitglied:
Tino Hübner

Homepage:
facebook.com/diedr3i

Mail:
diedr3i@leuphana.de

Lüneburg, 12. Mai 2017

Antrag auf Änderung der Grundordnung

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gemäß § 41 (1) Satz 3 NHG die Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg gemäß den nachstehenden Änderungsvorschlägen.

Änderungsvorschlag 1:

§ 14 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie jeweils ein*e Vertreter*in der Promovierenden und der Studierendenschaft.

Beispiele an anderen niedersächsischen Universitäten:

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - § 8 (2) der Grundordnung:

Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, das vom Senat gewählte Mitglied des Hochschulrats, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA-Vorstands gehören dem Senat als Mitglieder mit beratender Stimme an.

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - § 31 (2) der Grundordnung:

Das Präsidium und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Datenschutzbeauftragte sind Mitglieder des Senats mit beratender Stimme. Die Dekaninnen



und Dekane sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verfassten Studierendenschaft sind weitere beratende Mitglieder. Der Senat kann darüber hinaus weitere beratende Mitglieder mit 2/3-Mehrheit bestimmen.

Hochschule Osnabrück - § 5 (1) der Grundordnung

Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, die Dekaninnen und Dekane, je eine Vertreterin oder Vertreter des Personalrats, sowie des Allgemein Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Änderungsvorschlag 2:

§ 9 (1) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie ein*e Vertreter*in der Promovierenden der Fakultät gehören dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an.

Begründung:

Gemäß § 9 (4) Satz 5 NHG nimmt ein Mitglied der Promovierendenvertretung beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

Änderungsvorschlag 3:

In § 9 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

Richtet der Fakultätsrat Kommissionen ein, sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen von den jeweiligen Gruppenvertretungen zu wählen.



Änderungsvorschlag 4:

In § 10 (2) wird ein neuer Satz 3 eingefügt; die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Die Mitglieder der Berufungskommission sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen gewählt.

Änderungsvorschlag 5:

In § 15 wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

Die Mitglieder der Senatskommissionen nach Absatz 2 sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen gewählt.

Begründung:

Die Studienkommissionen (siehe § 11 der Grundordnung) und die Studienqualitätskommission (siehe § 11a der Grundordnung) werden von den Gruppenvertreter*innen gewählt. Auch die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gruppenbezogen statt. In vielen Fakultätsräten sowie im Senat wird es derzeit informell gehandhabt, dass die Gruppenvertreter*innen Vorschläge zur Besetzung von Kommissionen machen und ggf. diese selbst wählen. Diese Regelung basiert derzeit auf einer Duldung aller Mitglieder der jeweiligen Gremien. Um die Legitimation der Gruppenvertreter*innen zu stärken, ist es sinnvoll, Wahlen der Kommissionen bzw. Benennungen in die Kommissionen durch Gruppenvertreter*innen direkt stattfinden zu lassen.

Diese Regelung sollte u.a. auch für Prüfungsausschüsse, der Habilitationskommission, der Promotionskommission und den Auswahlkommissionen gelten.

§ 95 SGB IX Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

1. darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 71, 72 und 81 bis 84 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
2. Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,
3. Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; sie unterrichtet die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen.

Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen an die nach § 69 Abs. 1 zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit. In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied herangezogen werden. Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.

(2) Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1 und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen der Bundesagentur für Arbeit nach § 81 Abs. 1 oder von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

(3) Der schwerbehinderte Mensch hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte oder ihn betreffende Daten des Arbeitgebers die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Die Schwerbehindertenvertretung bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1

nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert. In den Fällen des § 21e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag eines betroffenen schwerbehinderten Richters oder einer schwerbehinderten Richterin vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung wird zu Besprechungen nach § 74 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 66 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechtes zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzugezogen.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(7) Sind in einer Angelegenheit sowohl die Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen als auch die Schwerbehindertenvertretung der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

(8) Die Schwerbehindertenvertretung kann an Betriebs- und Personalversammlungen in Betrieben und Dienststellen teilnehmen, für die sie als Schwerbehindertenvertretung zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung nicht Angehörige des Betriebes oder der Dienststelle sind.